

Stadt Heinsberg – 29. Änderung Flächennutzungsplan „Heinsberg-Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1	Niederschrift	26.01.2016	<p>Eine Anwohnerin stellte fest, dass die Wegnahme von über 7.000 m² ökologisch wertvoller Fläche zum Bau von ca. 10 Wohnhäusern nicht verhältnismäßig sei, da es ihrer Meinung nach im Stadtgebiet noch genügend freie Flächen zur Ansiedlung von Wohnbebauung gebe.</p> <p>Auch die Thematik des Artenschutzes wurde seitens der Bürgerin angesprochen, da die Fläche im jetzigen Zustand ein Habitat für viele Tierarten geworden sei.</p>	<p>Viele Flächen im Stadtgebiet wären rechtlich sofort bebaubar, sind aber häufig nicht im Besitz der Stadt oder von bauwilligen Eigentümern. Sie sind daher für eine Bebauung nicht verfügbar (Bsp. Schleidener Aue). Anders ist dies im Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes. Hier beabsichtigt der Privateigentümer eine zügige Umsetzung.</p> <p>Das Thema Artenschutz wurde ausreichend behandelt. In der Vorbereitung der Bauleitplan-Verfahren wurde das Plangebiet und die nähere Umgebung artenschutzrechtlich untersucht. Nach einer sog. artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden vertiefende Untersuchungen bezüglich der Vogel- und Fledermausvorkommen erforderlich. Es wurde herausgearbeitet, ob diese von der Planung erheblich betroffen sind. Im Ergebnis lässt sich sagen, dass die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der folgenden Schutzmaßnahmen nicht zu einer Erfüllung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG führen wird (Tötungstatbestände):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baufeldfreimachung, insbesondere Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) ▪ Gutachterliche Beseitigung des Gehölzbestandes zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Lebensraum der Waldohreule ▪ zusätzliche gutachterliche Untersuchung auf Fledermausbestand während der letzten Aktivitätsperiode der Fledermäuse vor Baufeldfreimachung ▪ Einbringung von drei Waldkauznistkästen und drei Waldohreulenkörbe im Geltungsbereich und im benachbarten Wald. ▪ An vogelreichen Ortsrändern wie dem hiesigen Ortsrand, sind Anflüge an Fensterfronten denkbar. Zur Vermeidung solcher Anflüge ergeben für Fenster ab 3 qm nicht optisch unterbrochener Fläche folgende Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> ○ stark die Umgebung spiegelnde Glasflächen und Eck- 	

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>fenster sollten vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bevorzugt zu verwenden ist lichtdurchlässiges, aber nicht klares Glas bzw. sichtbar bedrucktes Glas oder alternativ Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. ▪ Im Rahmen der Bebauung und Erschließung sind Tierfallen wie Gullys, Kellerschächte, Fallrohre, offene Behälter usw. (z.B. durch Abdeckung mit feinen Gittern) zu entschärfen. Große Glasfronten sind in einer für Vögel sichtbaren und nicht spiegelnden Weise auszuführen. <p>Diese Hinweise werden in den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 72 aufgenommen.</p>	
B2	Niederschrift	26.01.2016	Ein weiterer Bürger sah die Lage des zu errichtenden Versickerungsbeckens als kritisch an, da in diesem Bereich ein wertvoller Baumbestand vorhanden sei, den man dringend erhalten sollte.	Diese Stellungnahme ist für die Änderung des Flächennutzungsplanes unerheblich. Zur Erklärung: Das Versickerungsbecken sollte ursprünglich unmittelbar am Brunnenweg errichtet werden. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit einem Vertreter von Wald und Holz NRW empfahl dieser jedoch, dass aufgrund des sehr wertvollen	

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				Baumbestandes in diesem Bereich, das Versickerungsbecken an einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereiches zu platzieren. In der weiteren Besichtigung des Geländes zusammen mit dem Forstvertreter entschied man sich gemeinsam für die jetzige Lage, da hier derzeit noch Bäume stehen, die in den nächsten Jahren abgängig sind.	
B3	Niederschrift	26.01.2016	Mehrere Anwohner der Linderner Straße trugen vor, dass die geplante Anbindung des Plangebietes aus Richtung Linderner Straße (L228) aufgrund der engen Zufahrt und der schlecht einsehbaren Einmündung kritisch gesehen werde. Zudem sei die bestehende Stichstraße nach ihrer Auffassung sehr schmal, sodass ein Begegnungsverkehr problematisch sein könne. An dieser Stelle wurde angeregt, eine Anbindung aus Richtung der „Schleidener Aue“ zu ermöglichen.	Eine alternative Anbindung von Süden aus Richtung Schleidener Aue wurde geprüft. Dies würde aber bedeuten, dass das Plangebiet „Linderner Straße / Am Wasserwerk“ entweder über die Judengasse (Geilenkirchener Straße) oder über den Auenweg (nördliche Linderner Straße) durch das Baugebiet Schleidener Aue mit seiner Erschließung als Verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325/326) und geringen Straßenbreiten von 5,50 m erschlossen werden muss. Bisher ist das Baugebiet Schleidener Aue im Bereich des Brunnenweges mit einer Wendeanlage versehen, so dass eine Durchfahrt Richtung Linderner Straße baulich nicht möglich ist. Würde man diese Erschließung über den Brunnenweg fortführen und damit gleichzeitig das Plangebiet Linderner Straße / Am Wasserwerk von Süden her erschließen,	

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>könnten Schleichverkehre zwischen Geilenkirchener Straße und oberer Linderner Straße entstehen.</p> <p>Des Weiteren sprechen topographische Gründe sowohl gegen eine südwestliche Erschließung über die Schleidener Aue / Brunnenweg als auch direkt von der Linderner Straße / Brunnenweg über das zwischen Plangebiet und Wasserwerk gelegene Wegegrundstück (Flurstücke 381/384). Der Brunnenweg führt ab Linderner Straße in Hanglage bis vor die Wendeanlage (keine Durchfahrt). Eine rückwärtige Erschließung würde daher erhebliche Erdbewegungen mit sich bringen, um wieder auf das Normalniveau des Plangebietes zu kommen.</p> <p>Darüber hinaus sprechen Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen das Plangebiet über das Wegeflurstück 381/384 von Südwesten her zu erschließen. Bisher war dieser Bereich nicht als Weg zu erkennen, da er insgesamt mit Gehölzen bestanden war. Im Rahmen der technischen Erschließung wurde bereits eine Abwasserleitung für den Schmutzwassersanschluss an den Kanal im Brunnenweg verlegt, so dass Teile der Wegeparzelle gerodet werden musste. Eine verkehrliche Erschließung jedoch hätte auf-</p>	

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Ferner führten die Anwohner aus, dass durch das Kreisgymnasium Heinsberg gerade morgens und nachmittags die Straße schon jetzt überlastet sei und durch die Anbindung eines neuen Wohngebietes in diesem Bereich ein zusätzlicher Gefahrenpunkt in der Verkehrsführung geschaffen werde.</p>	<p>grund einer erforderlichen Mindestbreite der Erschließungsstraße weitere Rodungen von Gehölzen erforderlich gemacht. Eine Anbindung direkt über die Linderner Straße ist daher aus straßenverkehrstechnischen, topographischen und ökologischen Gründen die verträglichste Variante.</p> <p>Im Rahmen der Abfrage beim städtischen Tiefbauamt zu diesem Bebauungsplan ist es sinnvoll mit Straßen.NRW als Baulastträger und im weiteren Verfahren mit der Kreispolizeibehörde im Einmündungsbereich geeignete Sicherungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Eine Reduzierung auf Tempo 30 in diesem Bereich wird aufgrund des ständig beobachteten Parkverkehrs vor dem Kreisgymnasium nicht für notwendig erachtet, da Beschleunigungen durch die abgestellten Fahrzeuge kaum möglich sind.</p> <p>Im Planungsgebiet lassen sich voraussichtlich zehn Wohneinheiten errichten, sodass damit zugleich eine Pkw-Verdichtung von 10 Mal gemittelt 1,5 Fahrzeugen 15 Fahrzeuge ohne Berücksichtigung von Besucher- und Anlieferverkehren verbunden ist.</p> <p>Eine verkehrstechnische Überprüfung der Ein- und Ausfahrtssituation an der Linder-</p>	

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>ner Straße ergab, dass aufgrund der historisch gewachsenen Baustruktur am Zufahrtsbereich entlang der Linderner Straße die erforderlichen Sichtfelder bei der Ausfahrt auf die Linderner Straße nicht eingehalten werden können. Es befinden sich geringe Teilflächen, die von den Sichtfeldern sowohl bezogen auf den straßenbegleitenden Rad-/ Fußweg als auch als bezogen auf die Fahrbahn der Linderner Straße auf privaten Grundstücksflächen mit baulichen und pflanzlichen Sichthindernissen.</p> <p>Ein Zugriff auf diese Grundstücksflächen ist faktisch und rechtlich nicht möglich. Eine Enteignung wäre eine nicht unzumutbare Härte für die Grundstückseigentümer. Ganz abgesehen davon, dass diese Ausfahrtsituation schon seit Jahrzehnten besteht und auch die rückwärtigen historischen Bestandsgebäude (wahrs. Zwischenkriegsbebauung) seit jeher über diese Zu-/ Ausfahrt erschlossen werden. Durch die zusätzliche geringe Belastung von etwa 15 Fahrzeugen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 wird diese Anbindung stärker belastet, so dass der Planungsfall gegenüber der Bestandsituation Maßnahmen zur Verkehrssicherheit am Einmündungsbereich zur</p>	

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Linderner Straße erforderlich. Da wie oben beschrieben, die nach den RAST 06¹ erforderlichen Sichtfelder nicht eingehalten werden können, müssen außerhalb des Bebauungsplanes (regelbar z.B. über den städtebaulichen Vertrag) Maßnahmen erfolgen, die eine Leichtigkeit und Sicherheit im Straßenverkehr gewährleisten. Dies sind sekundär begründete Maßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Anbringen eines Verkehrsspiegels auf der nördlichen Straßenseite der Linderner Straße (möglichst Überprüfung von 2 Richtungen) • Bodenmarkierungen zur Warnung vor der Ausfahrt / Warnbeschilderung am Fuß- / Radweg <p>können zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr an dieser Einmündung führen. Bei der Überprüfung der Schleppkurven an dieser Ausfahrt auf die Linderner Straße wurde festgestellt, dass zweiachsige Lastkraftwagen ohne Mitbenutzung der Gegen-</p>	

¹ Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Ausgabe 2006, Korrekturen (Stand: 15. Dezember 2008)

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>In diesem Zusammenhang wurde seitens der Anwohner auch gebeten die derzeit in der Stichstraße vorhandenen Pkw-Stellplätze zu erhalten, da räumlich keine Ausweichmöglichkeit zur Verfügung steht.</p>	<p>fahrbahn rechts ausfahren können, jedoch dreiachsige Lastkraftwagen bei einer Rechtsausfahrt die Mittellinie geringfügig überfahren. In der Regel können sowohl zweiachsige als auch dreiachsige Lkw Müllfahrzeuge sein, um die es hier in der Hauptsache geht. Auch hier dienen die oben beschriebenen Maßnahmen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der übergeordneten Linderner Straße als L 228.</p> <p>Durch die Bebauungsplanung und die oben beschriebenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr an der Anbindung an die Linderner Straße sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz zu erwarten. Die bestehenden Verkehrsanlagen bieten ausreichend Kapazität für den fließenden Verkehr und garantieren unter Berücksichtigung der beschriebenen Verbesserungsmaßnahmen einen weitgehend reibungslosen Verkehrsablauf.</p> <p>Die bisherigen markierten Stellplatzflächen in der Anbindung ab Linderner Straße befinden sich auf öffentlicher Wegefläche. Sie dienen nicht zum Stellplatznachweis der anliegenden Bewohner, so dass die Markierungen künftig entfallen werden. Zur</p>	

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				Leichtigkeit des ein- und ausfahrenden Verkehrs in diesem Bereich der Zufahrt und bei einer dann vorhandenen und auch erforderlichen Durchfahrtsbreite von 5,50 m ist der Begegnungsverkehr Pkw/ Lkw (Müllfahrzeug) gewährleistet.	
B4	Niederschrift	26.01.2016	Gemeinschaftlich forderten einige Bürger, dass ein Spielplatz im Plangebiet vorgesehen werden sollte, da so die Attraktivität für junge Familien deutlich erhöht werde und der nächste städtische Spielplatz schon jetzt sehr weit entfernt sei.	Spielflächen für Kleinkinder (bis sechs Jahren) sind aufgrund der voraussichtlich überwiegend großen Wohngrundstücke auf den Bauflächen im Plangebiet selbst zulässig. Des Weiteren können sich Kinder auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ aufhalten und spielen. Für größere Kinder und Jugendliche befinden sich Spielplätze und –flächen in etwa 600 m Entfernung auf dem Burg- und Kirchberg sowie in der Nähe der Realschule (ca. 400 m) als Skateanlage und als Bolzplatz (angrenzende Freifläche).	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
B5	Niederschrift	26.01.2016	Schließlich regte ein Bürger an, eine Bebauungsverpflichtung in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, da man am Beispiel des Bebauungsplanes Nr. 42 „Schleidener Aue“ erkennen könne, dass die Zielsetzung zur Schaffung von Wohnraum sonst nicht zwingend erfüllt werden	Eine Bebauungsverpflichtung ist nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplan-Verfahrens. Zur Erklärung: Es kann im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB, der vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes	

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			könne.	geschlossen werden muss, eine Bebauungsverpflichtung aufgenommen werden.	
T2	Geologischer Dienst NRW	04.01.2016	<p>Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemarkung Heinsberg ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen, 1 : 350 000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. 	Im parallel aufgestellten Bebauungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB) wird ein entsprechender Hinweis zur Erdbebenzone aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T3	Landesbetrieb Straßenbau NRW	07.01.2016	<p>Von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 228 im Abschnitt 9.1 berührt, die dort als Ortsdurchfahrt festgesetzt ist. Das B-Plan-Gebiet soll über eine vorhandene Straßenanbindung zur L228 erschlossen werden.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan an sich bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken.</p> <p>Allerdings ist fraglich, ob die vorhandene</p>	Die Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 72. Sie wird im FNP-Änderungsverfahren mit Verweis auf die Behandlung der Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren Nr. 72 zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Anbindung an die L228 leistungsfähig und verkehrsgerecht ausgestaltet ist. Tatsächlich entspricht sie augenscheinlich eher einer Grundstückszufahrt denn einer Erschließungsstraße.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit der L228 durch den Mehrverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Stichstraße ausreichend breit für Begegnungsverkehr ist. Die Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Leistungsfähigkeit bauliche Änderungen oder Ertüchtigungen an diesem Knotenpunkt notwendig werden sind die Kosten hierfür von der Stadt zu tragen.</p> <p>Die Maßnahmen sind rechtzeitig mit mir abzustimmen und mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.</p>		
T5	Kreisverwaltung Heinsberg	28.01.2016	<p>Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde - haben keine Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u></p>		

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Die Fläche stellt sich als strukturreiches Gartenland mit überwiegend aufgegebenen Flächen dar, die sich in den vergangenen Jahren zu einem aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertigen Biotop entwickelt haben. Die Lage der Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Feldgehölz am Wasserwerk erhöht den Wert tendenziell noch.</p> <p>Das Plangebiet liegt allerdings außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur— und Landschaft. Von daher bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde hier keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes</p>		

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>halte ich für ausreichend.</p> <p>Bei der Bilanz von Eingriff und Ausgleich ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 24.527 Wertpunkten. Dies entspricht bei einem mittleren ökologischen Wert von 6 (Entwicklung einer Obstwiese oder Aufforstungs- und ökologisch anzureichernden Fläche) einer Kompensationsfläche von 6.131,75 m² auf vorherigem Ackerland.</p> <p>Ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs im Bereich des Bebauungsplangebiets ist laut landschaftspflegerischem Begleitplan nicht möglich, so dass eine externe Ersatzmaßnahme notwendig wird. In einem Gespräch mit dem Vertreter des Projektträgers hat sich die Untere Landschaftsbehörde damit einverstanden erklärt, dass ein Teilausgleich in monetärer Form an den Kreis Heinsberg erfolgen kann, sofern der Rat der Stadt Heinsberg entsprechendes beschließt. Hier wäre ein Betrag von 9,50 €/m² extern zu erbringender Kompensationsfläche erforderlich. Auch ist es aus naturschutzfachlicher Sicht möglich, einen Teilausgleich außerhalb des Kreises Heinsberg in der Städteregion Aachen vorzunehmen, sofern der</p>	<p>Die Teilstellungnahme bezieht sich auf die konkrete Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und Kompensation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird hier auf die Behandlung der Stellungnahmen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 72 verwiesen.</p> <p>Es wird auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 72 verwiesen. Die externen Ausgleichsflächen sowie die Aufforstungsverpflichtung werden über das Ökoko-Konto „Dremmen – Porselen“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ausgeglichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 72 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 72 verwiesen.</p>

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Rat der Stadt Heinsberg dies beschließt.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer (siehe beil. Merkblatt) ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</u> Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird in einem späteren Verfahren zur Ausführung und vor Umsetzung beantragt und ist nicht flächennutzungsplan-relevant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde / Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p>
T6	Wasserverband	19.01.2016	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur	Die Stellungnahme bezieht sich im Detail	Die Stellungnahme

29. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eifel-Rur, Düren		werden keine Bedenken geäußert, wenn das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser über das Versickerungsbecken zurückgehalten wird.	auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan. Es wird hier auf die Behandlung der Stellungnahmen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 72 verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen.